

Frankfurter Allgemeine Zeitung- Mein Urteil

Dezember 2019

Kann mich eine Folgeerkrankung Gehalt kosten?

Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit ist der Arbeitgeber verpflichtet, 6 Wochen lang die vertragliche Vergütung fortzuzahlen. Diese Frist gilt allerdings pro Erkrankung; jede neue Erkrankung löst die Frist neu aus. Ist das auch so, wenn nach 6 Wochen die Erkrankung endet und übergangslos eine Folgeerkrankung bescheinigt wird? Nein, stellt das Bundesarbeitsgericht klar (5 AZR 505/18). In dem Fall ging es um eine Altenpflegerin. Diese war 6 Wochen wegen einer psychischen Erkrankung arbeitsunfähig. Im Anschluss daran unterzog sie sich einer gynäkologischen Operation. Die Arbeitgeberin stellte die Entgeltzahlung ein und bekam recht: Erkrankte ein Arbeitnehmer während einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit neu, handle es sich um eine einheitliche Arbeitsunfähigkeit; aufgrund der übergangslosen neuen Erkrankung entstehe nach den ersten 6 Wochen kein neuer Entgeltfortzahlungsanspruch. Immer dann, wenn zwischen Ersterkrankung und Folgeerkrankung ein enger zeitlicher Zusammenhang bestünde, müsse der Arbeitnehmer beweisen, dass er zwischenzeitlich arbeitsfähig gewesen ist. Der Arbeitnehmer muss zwischen erster und zweiter Erkrankung nicht arbeiten, aber arbeitsfähig sein, wenn auch nur für kurze Zeit. Dass „gewiefte“ Arbeitnehmer versuchen, dies auszunutzen, zeigt die Praxis. Etwa durch Attest für die erste Krankheit bis Freitag und für die Folgeerkrankung ab darauffolgendem Montag.

Joachim Wichert ist Fachanwalt für Arbeitsrecht bei aclanz Rechtsanwälte, Frankfurt und Berlin.

Quelle: F.A.Z